

## Satzung

### §1

#### Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Werner-Heisenberg-Gymnasiums in Heide“ und hat seinen Sitz in Heide. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### §2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben des Werner-Heisenberg-Gymnasiums in Heide. Es werden nur solche Aufgaben unterstützt, die nicht Pflichtaufgaben des Schulträgers sind. (z. B. Theaterfahrten mit den Schülern, Klassenfahrten, Ausgestaltung von Klassenräumen, Anschaffung von Musikinstrumenten für das Schülerorchester usw.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3

#### Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft kann von Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen erworben werden. Die Korporationen dürfen nur Organisationen des kirchlichen, politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sein, deren Zwecke denen des Vereins entsprechen.

Einzelpersonen, die dem Verein beitreten wollen, müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und Gewähr dafür bieten, dass sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und durch Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft der Korporationen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, die der Einzelmitglieder außerdem durch Tod.

**Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.** Ausnahmen sind nur in außergewöhnlichen Fällen möglich. Mitglieder, die dem Zweck und den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### §4

#### Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge für korporative und Einzelmitglieder werden von der Hauptversammlung festgelegt.

### §5

#### Verwaltung

Die Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand 2. Die Mitgliederversammlung

### §6

#### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenführer und einem Beisitzer; mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss eine Frau sein. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist verpflichtet, zu seinen Sitzungen einen Vertreter des Elternbeirats einzuladen, der beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt. Zu den Sitzungen des Vorstandes können vom Vorstand Mitglieder des Kollegiums sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens usw. zur Beratung hinzugezogen werden. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet

die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende, die den Verein nach außen hin vertreten und jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis wird der/die Vorsitzende im Falle einer Verhinderung in folgender Reihenfolge vertreten:

1. 2.Vorsitzender
2. Kassenführer
3. Beisitzer
4. Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet über die Vergabe der Mittel.

### §7

#### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Genehmigung des Geschäftsberichtes über das abgeschlossene Jahr und Entlastung des Vorstandes.
4. Genehmigung des Haushalts für das neue Jahr.
5. Satzungsänderungen
6. Entscheidungen über Maßnahmen grundsätzlicher Art.

### §8

#### Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Ein Gegenstand muss vom Vorstand auf Die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es mindestens von 20 Mitgliedern vor der Absendung der Einladung beantragt wird. Die Einladungen müssen mindestens mit einwöchiger Frist erfolgen. Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen oder wenn mindestens 20 Mitglieder es beantragen ein.

Bei Beschlussfassungen entscheidet — außer im Falle des § 3 (4), des § 7 Ziffer 5 und des § 12 — die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### §9

#### Änderungen

Änderungen der Satzung und des Zwecks des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 3 Vierteln der anwesenden Mitglieder.

### § 10

#### Protokollführung

In den Sitzungen der Organe des Vereins gefasste Beschlüsse werden niedergeschrieben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

### § 11

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 12

#### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wird. Der Verein ist aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss mit 3 Vierteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den Kreis Dithmarschen. Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Werner-Heisenberg-Gymnasiums zu verwenden.

**Beitrag ab 2008: korporative Mitglieder = € 50,-, der Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen bleibt den Betroffenen zur Festsetzung selbst überlassen. In Anbetracht der Ziele des Vereins und der gemeinnützigen Verwendung der aufkommenden Mittel wird erwartet, dass ein Mindestbeitrag von € 15,- jährlich gezahlt wird.**

